

Gewerbeverein Grebenau

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Grebenau“ – Verein für Handel, Gewerbe und Dienstleistung“. Er hat seinen Sitz in Grebenau, Vogelsbergkreis. Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Alsfeld eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Förderung der Zusammenarbeit der Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe und freien Berufe in Grebenau und die Interessenvertretung der Mitglieder.
2. Öffentlichkeitsarbeit für Handel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen in Grebenau durch Werbemaßnahmen, Aktionen und Gemeinschaftsleistungen.
3. Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern
4. Förderung der Unterstützung gemeinnütziger Zwecke innerhalb der Stadt Grebenau
5. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erzielung wirtschaftlicher Gewinne gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede selbständige, natürliche und juristische Person werden, die dem Industrie-, Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungsgewerbe oder freien Berufen angehört und ein solches Unternehmen in der Stadt Grebenau betreibt und angemeldet hat. Ordentliches Mitglied kann ebenfalls die politische Gemeinde Grebenau werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Aufnahme verweigern. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht des Widerspruches, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

Im übrigen können natürliche und juristische Personen, die die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 1 nicht erfüllen, auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, bei Auflösung des Mitgliedsunternehmens oder durch Ausschluss. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahreschluss.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes hat der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen und die Entscheidung dem betreffenden Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe beim Vereinsvorstand Beschwerde einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck des Vereins und aus den Bestimmungen der Vereinssatzung.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a) den Verein in allen seinen Aufgabenbereichen fallenden Fragen satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen,
 - b) sich der vom Verein für seine Mitglieder geschaffenen Einrichtungen dem Vereinszweck entsprechend zu bedienen und sich an Vereinsveranstaltungen zu beteiligen,
 - c) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen, (Die Anträge sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.)
 - d) Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu verlangen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck des Vereins und aus den Bestimmungen der Vereinssatzung.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - b) die Satzung des Vereins zu beachten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c) die zur Deckung der Kosten der Vereinstätigkeit festgesetzten Kostenanteile zu leisten.
 - d) Die festgesetzten Beiträge durch Bankeinzug zu zahlen bzw. Beiträge und anteilige Kosten unaufgefordert zu entrichten.

§ 6

Zahlung der Mitgliedsbeiträge

1. Beitragspflicht entsteht ab dem Jahresbeginn, in dem die Mitgliedschaft erworben wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Anspruch auf Erstattung entrichteter Beiträge sowie der Aufnahmegebühr besteht nicht.

§ 7

Einkünfte des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vermögen des Vereins, die Beiträge und sonstige Einkünfte dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Bestreitung der zur Verwaltung des Vereins erforderlichen Kosten Verwendung finden.

§ 8

Finanzierung von Werbemaßnahmen

Zusätzliche Werbemaßnahmen und Aktionen werden, über den Grundbeitrag hinaus, von den sich freiwillig beteiligenden Firmen durch Werbebeiträge finanziert. Näheres regelt der Vorstand.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
2. Sie tritt einmal im Jahr zusammen, und zwar möglichst bis zum 30. April des Jahres sowie im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es durch einen schriftlichen Antrag verlangen.
3. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Abgabe der Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, über das Amtliche Mitteilungsorgan der Stadt Grebenau (Gründchen-Bote) schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unmittelbar danach erneut zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben ist.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme eines jährlichen Berichts über die Geschäfts- und Kassenführung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr,
 - e) die Entscheidung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und –ergänzungen,
 - g) die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die verpflichtet sind, nach Ablauf eines jeden Geschäftjahres die Kasse zu prüfen. Der Kassenbericht und der Prüfungsbericht sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und vier Beisitzern.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Im Falle des Ausscheidens des ersten Vorsitzenden ist für die Neuwahl innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf schriftliche Einberufung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder, mit Bezeichnung des Gegenstandes der beraten werden soll, verlangt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Beratung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins.
8. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.
9. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 13

Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten sinngemäß den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 15

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Grebenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmung

1. Gerichtsstand ist Gießen
2. Für die in der Satzung nicht geregelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.10.2005 beschlossen.
4. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen in Kraft.

Grebenau, den 21.10.2005